

Kreisverwaltung Germersheim

Fachbereich 31

Az.: 22/3/0963/WÖR/IM

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 und Abs.4 UVPG im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Vorhaben:

Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe durch Errichtung einer Versuchsanlage zur Prozesswasserreinigung auf dem Betriebsgrundstück der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, Am Oberwald 2, 76744 Wörth, Flurstück: 6295/22

Antragsteller:

Firma

Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG

Am Oberwald 2

76744 Wörth

Prüfgrundlagen:

Der Änderungsantrag gem. § 16 BImSchG für die Wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe durch Errichtung einer Versuchsanlage zur Prozesswasserreinigung auf dem Betriebsgrundstück der Papierfabrik Palm GmbH & Co. KG, Am Oberwald 2, 76744 Wörth, Flurstück: 6295/22 vom 03.06.2022 wurde der Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde vorgelegt.

Die Daten für die allgemeine Vorprüfung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 UVPG i. V. m. Abs. 4 UVPG sind im Wesentlichen in den Antragsunterlagen enthalten.

Gemäß dem Anhang zur 4. BImSchV fällt die Anlage unter Nr. 6.2.1 und gem. dem UVP-Gesetz, Anlage 1, unter Nr. 6.2.1.

Für dieses Vorhaben ist somit eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 9 Abs.1 Satz 1 Nr.2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 und § 7 und Anlage 3 des UVPG durchzuführen.

Gem. § 7 Abs. 2 wird eine allgemeine Vorprüfung durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Prüfung der Schutzkriterien

Diese sind im Einzelnen gem. Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG:

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nummer 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Anlagenstandort befindet sich in einer Entfernung von ca. 160m zum FFH-Gebiets Nr: 6915-301 „Rheinniederung Neuburg-Wörth“ und in ca. 1100m Entfernung zum FFH-Gebiets Nr. 6816-301 „Hördter Rheinaue“ und in ca. 1100m Entfernung zum Vogelschutzgebiet (VSG-6915-402) „Wörther Altrhein und Wörther Rheinhafen“ und in ca. 110m Entfernung zum Vogelschutzgebiet (VSG-6816-402) „Hördter Rheinaue inkl. Kahnbusch und Oberscherpfer Wald.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG

Bei dem nächstgelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um das Naturschutzgebiet „Jockgrimer Tongruben (NSG-7334-140)“. Die Entfernung des Naturschutzgebietes beträgt ca. 3 km. Aufgrund der Entfernung, sowie der Gründe, welche zu den Natura 2000-Gebieten aufgeführt wurden, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.4 Biosphärenreservaten und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25 und 26 BNatSchG

Die an das Werksgelände angrenzenden Bereiche „Wörther Altwasser² im Norden, „Rheinanlage Wörth“ im Südwesten sowie „Wörther Oberwald“ im Nordosten gehören zum Landschaftsschutzgebiet „Pfälzische Rheinauen (07-LSG-73-1) Negative Auswirkungen durch das Vorhaben auf das Landschaftsschutzgebiet sind aus denselben Gründen, wie sie bei den Natura 2000-Gebieten aufgeführt wurden, nicht zu erwarten.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG

Sind in der näheren Umgebung des Vorhabens nicht vorhanden

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile einschl. Alleeen nach § 29 BNatSchG

werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG

Auf dem Werksgelände der Papierfabrik existieren keine Strukturen, für die eine Schutzwürdigkeit gem. § 30 BNatSchG besteht.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 abs. 1 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete und Risikogebiete sind durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen.

2.3.9 Gebiete mit Qualitätsnormenüberschreitung:
werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte:
werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

2.3.11 Denkmäler
werden durch das Änderungsvorhaben nicht betroffen

Art und Merkmal der möglichen Auswirkungen

Da besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen (siehe Ziffer 2.3.1), so ist unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Lärmemissionen

Alle im Schalltechnischen Bericht vom 06.05.2022 des Büro Müller-BBM GmbH, 82152 Planegg bei München begutachteten Immissionsorte im Sinne von Nr.2.2 TA Lärm liegen außerhalb des Einwirkungsbereichs der neu geplanten Anlage. Aufgrund der nur geringen anteiligen Beurteilungspegel kann ein nennenswerter Einfluss auf die Geräuschsituation in der Umgebung ausgeschlossen werden. Aus schalltechnischer Sicht sind nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch daher auszuschließen.

Luftschadstoffemissionen

Mit zusätzlichen Geruchsemissionen ist nicht zu rechnen, da das anfallende Biogas vollständig verbrannt wird.

Ergebnis der Prüfung/Feststellung

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr.2 UVPG ergibt, dass durch das Vorhaben nach Einschätzung der Kreisverwaltung Germersheim, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung auf Grundlage eines UVP-Berichtes gem. § 16 UVPG erforderlich ist.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Auswirkungen auf Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind aufgrund der fehlenden Neuversiegelung und der irrelevanten Emissionen nicht zu erwarten.

Die Errichtung und der Betrieb der neuen Versuchsanlage haben keinerlei Auswirkungen auf die zu behandelnden Abwassermengen und Abwasserfrachten.

Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

Kreisverwaltung Germersheim

den 08.12.2022

Im Auftrag

Schirmer

